

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 20/25

Amberg, 18.08.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 26.11.2026	09:00 Uhr	B115, Sitzungs- saal	Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Amberg von Amberg

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Amberg	1727/25	Gebäude- und Freifläche	Poltzstraße 10	0,0623	22193

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweifamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit Garagengebäude und zwei Nebengebäuden;
Massivbau, zweigeschossig, größtenteils unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss,
Baujahr 1922; Ausbau Dachgeschoss 1936; Westlicher Anbau und Modernisierung 1994;
einschaliges Mauerwerk ohne zusätzliche Außendämmung; Satteldach mit Tonziegeleindeckung;
Wohnfläche im Erd- und Obergeschoss ca. 122 m²; Wohnfläche im Dachgeschoss ca. 54 m²;
Gaszentralheizung, Baujahr 1996;
Erheblicher Unterhaltsanstand und in Teilbereichen Renovierungs- und Modernisierungsbedarf.;

Verkehrswert: 219.500,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 2.500,00 € (Einbauküche)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

NordLB, Frau Meinecke Telefon 0531/487-3798, Gz. 3776-3798

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.